

Von 'Exka - Bladot', Dänemark,
z. Vff. Jkt. Exkursions.



Vorläufiger Bericht

der Landesregierung über die Ereignisse vom 18. Oktober
1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim

Die Landesregierung erstattet dem Landtag über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen den nachstehenden Bericht. Der Bericht muß allerdings unter den Vorbehalt gestellt werden, daß es sich bei den darin wiedergegebenen Feststellungen um vorläufige Erkenntnisse handelt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, die in dem Bericht nach dem Stand vom 24. Oktober 1977 dargestellt werden, andauern und mit Nachdruck weitergeführt werden. Eine abschließende Darstellung der Untersuchungsergebnisse ist daher derzeit noch nicht möglich. Ein ergänzender Bericht wird vorgelegt werden, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind.

Um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, wird im Übrigen auch davon abgesehen, bei Teil B des vorliegenden Berichtes einzelne Schriftstücke aus den Ermittlungsakten anzuschließen. Hierbei geht die Landesregierung davon aus, daß die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft dem vom Landtag gebildeten Untersuchungsausschuß selbstverständlich auch schon vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

A.

Haftbedingungen der terroristischen Gewalttäter bis zum
18. Oktober 1977

1. Unterbringung

Die Gefangenen waren seit ihrem Zugang im Jahre 1974 in der zu diesem Zweck eingerichteten III. Abteilung im 7. OG des Zellenbaus I untergebracht. Diese Abteilung ist nach außen und nach innen besonders gesichert. Sie darf nur von bestimmten Bediensteten betreten werden. Die Zugänge haben eine spezielle Schließung. Der Zellenbereich selbst

war bis Frühsommer 1977 durch eine aus Spanplatten gefertigte Mittelwand der Länge nach in zwei verschieden große Bereiche unterteilt. In dem kleineren Bereich, der 8 Einzelzellen umfaßte, waren ursprünglich nur die männlichen Gefangenen, nämlich Baader und Raspe, untergebracht. Die weiblichen Gefangenen - zunächst Ensslin und Meinhof, später Mohnhaupt, Schubert und zeitweise Roll - befanden sich in dem größeren Bereich, in dem auch "normale" weibliche Gefangene ihre Hafträume hatten. Nach der Selbsttötung der Gefangenen Meinhof am 9. Mai 1976 wurde die Gefangene Ensslin - wegen der Befürchtung, auch sie könne sich selbst töten - auf ärztliche Veranlassung und mit Zustimmung des Gerichts in den Männerbereich verlegt. In der Folgezeit sind - nach Wegverlegung der Gefangenen Roll - auch die Gefangenen Mohnhaupt, Schubert und schließlich Möller in den Männerbereich verlegt worden. Zum Zeitpunkt der Beendigung des zweiten großen Hungerstreiks der Gefangenen am 30. April 1977 waren die Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin, Möller und Schubert im Männerbereich untergebracht. Das auf Grund ärztlicher Gutachten am 30. April 1977 in Aussicht genommene Verfahren, die Gruppe durch Aufnahme weiterer gleichartiger Gefangener zu vergrößern, führte in den Monaten Mai und Juni 1977 zu einem Umbau der III. Abteilung. In der umgebauten Abteilung befinden sich 8 Einzel- und 3 Gemeinschaftshafträume, mehrere Sonderräume sowie ein Umschlußbereich (Flur vor den Zellen) mit etwas mehr als 80 qm. In der Zeit vom 6. Juli bis 12. August 1977 waren dort acht Gefangene untergebracht, und zwar außer den Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin, Möller und Schubert die aus Hamburger Vollzugsanstalten übernommenen Gefangenen Beer, Hoppe und Fohl; die drei letzteren wurden am 12. August 1977 wieder nach Hamburg zurückverlegt.

Im einzelnen sind die Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin und Möller nach Abschluß der Umbauarbeiten in der III. Abteilung in folgenden Hafträumen untergebracht gewesen:

Baader:

25. Juni bis 13. September 1977	Haftraum 719
13. September bis 4. Oktober 1977	Haftraum 715
4. Oktober bis 18. Oktober 1977	Haftraum 719

Raspe:

25. Juni bis 4. Oktober 1977	Haftraum 718
4. Oktober bis 18. Oktober 1977	Haftraum 716

Ensslin:

25. Juni bis 18. Oktober 1977	Haftraum 720
-------------------------------	--------------

Möller:

25. Juni bis 13. September 1977	Haftraum 722
13. September bis 18. Oktober 1977	Haftraum 725

2. Sicherheitsvorkehrungen

In den Hafträumen der III. Abteilung wurden die vorhandenen Zellengitter verstärkt. Außerhalb der zu öffnenden Fenster- teile wurden engmaschige Drahtgitter angebracht, die das Einschmuggeln von Gegenständen, auch kleinster Art, verhindern. Die Türen und Durchreisheschalter wurden auf eine neue Schließung umgestellt. Die Zellentüren erhielten ein zweites zusätzliches Sicherheitsschloß.

Im Zusammenhang mit einer vom Justizministerium veranlaßten weiteren Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen im Sommer 1976 wurde am 12. August 1976 eine Fernsehüberwachungsanlage eingebaut, mit deren Hilfe während der Nachtzeit der vor den Zellen liegende Flurbereich überwacht wird.

Die für den Tagesdienst benötigten Zellen- und Durchgangs- schlüssel der III. Abteilung, die sich von den üblichen in der Vollzugsanstalt unterscheiden, wurden täglich bei Dienst- beginn gegen Unterschrift einem in der III. Abteilung einge- setzten Bediensteten übergeben und bei Dienstende wieder eingezogen. Die wesentlichen organisatorischen Sicherheits- vorkehrungen ergeben sich aus den in Fotokopie beiliegenden Hausverfügungen der Vollzugsanstalt vom 28. April 1974, 2. August 1976 und 6. Juli 1977. Soweit in diesen Verfügungen die Frage der Kontrolle der Hafträume angesprochen ist, ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Die Leiter der Vollzugsanstalten, in denen terroristische Gewalttäter inhaftiert sind, sind wiederholt darauf hinge- wiesen worden, daß bei der Durchsuchung der Hafträume be- sonders sorgfältig zu verfahren ist. Außerdem wurden sie angewiesen, diese Hafträume in kürzeren Zeitabständen als üblich zu kontrollieren.

./.

Das Justizministerium hat sich bei seinen Besuchen in der Vollzugsanstalt Stuttgart an Hand des Zellenkontrollbuches immer wieder davon überzeugt, daß diese Zellenkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Außerdem wurden die Bediensteten der III. Abteilung bei Nachschauen auf die Bedeutung und Wichtigkeit gerade der Zellenkontrollen hinge- wiesen.

Aufgrund des Vorfalles am 14. September 1977 (Auffinden einer Minox-Kamera in der Zelle des Gefangenen Baader) haben der Bundesminister der Justiz und der Generalbundesanwalt am 23. September 1977 das Justizministerium fernschriftlich darum ersucht, ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle der Haft- räume zu richten. Darüber hinaus hat sich der Generalbundesanwalt bereit erklärt, wegen der Gegenstände, die die Durchführung der Kontrolle erschweren, bei den zuständigen Haftgerichten entsprechende Anträge zu stellen. Die Leiter der in Frage kommenden Vollzugs- anstalten, darunter auch die Vollzugsanstalt Stuttgart, wurden vom Justizministerium unter Hinweis auf die bereits erlassenen Anordnungen vom Inhalt der beiden Fernschreiben fernmündlich unterrichtet und gebeten, darüber zu berichten, welche Gegen- stände sich in den einzelnen Hafträumen befänden, ob sie zum Inventar gehörten, ob sie Eigentum der Gefangenen seien und durch wen sie genehmigt seien. Aus dem Bericht der Vollzugsanstalt Stuttgart vom 28. September 1977 ergibt sich, daß die terroristischen Gewalttäter im Vergleich zu den übrigen Ge- fangenen vor allem mehr Bücher mit den hierzu erforderlichen Regalen sowie Plattenspieler, Leselampen und eine Faltwand auf ihren Zellen hatten. Darüber hinaus hat das Justizministerium anläßlich einer am 3. Oktober 1977 einberufenen Besprechung die Anstaltsleiter, in deren Anstalten sich terroristische Gewalttäter befanden, nochmals auf die sorgfältige Durchsuchung gerade dieser Hafträume hingewiesen. In der Niederschrift über diese Besprechung heißt es zu diesem Punkt:

"Soweit nicht im Einzelfall von den Gerichten eine Durch- suchung der Hafträume in kürzeren Zeitabständen vorgeschrieben oder aufgrund besonderer Umstände angezeigt ist, muß mindestens an jedem dritten Tage eine gründliche Haftraumkontrolle er- folgen. Die Fernschreiben des Bundesministers der Justiz und

des Generalbundesanwalts vom 23. September 1977 (FS Nr. 792 und 126) wurden den Anstaltsleitern vorgetragen mit der dringenden Bitte sicherzustellen, daß Zellendurchsuchungen gerade in diesen Fällen besonders sorgfältig durchgeführt werden".

Das Justizministerium hat nach Abwägung des Für und Wider davon abgesehen, vor Ende der Kontaktsperre Maßnahmen zur Reduzierung der in dem Bericht der Vollzugsanstalt Stuttgart vom 28. September 1977 erwähnten Gegenstände (Bücher mit Regalen, Plattenspieler, Leselampe, Faltwand) zu ergreifen. Es wäre nicht vertretbar gewesen, die durch die Kontaktsperre geschaffene ohnehin schwierige Situation zu verschärfen und - wie zu befürchten gewesen wäre - durch einen erneuten größeren Hunger- und Durststreik sowie die dadurch notwendig werdende Zuziehung anstaltsfremder Personen die Kontaktsperre zu unterlaufen.

Die Zellenkontrollen selbst wurden von Anfang an ohne Ankündigung und grundsätzlich in Abwesenheit der Gefangenen durchgeführt, um zu vermeiden, daß diese mit der Technik der Kontrolle vertraut würden.

Die Kontrollen wurden so durchgeführt, wie dies allgemein bei besonders gefährlichen Gefangenen üblich ist. In der Regel kontrollierten zwei Bedienstete die Einrichtungen, die einen Ausbruch verhindern sollen, insbesondere die Zellengitter, die Zellentüren, hier besonders die Zellschlösser, sowie die Zellenwände. Außerdem wurden stichprobenweise jeweils Teile des Inventars (Behältnisse, Kaffeegläser, Marmeladegläser, Teebüchsen, Bücher und ähnliches) überprüft. Wöchentlich waren drei Zellenkontrollen vorgeschrieben. Tatsächlich sind die Hafträume der terroristischen Gewalttäter ausweislich der im Zellenkontrollbuch vorhandenen Eintragungen fast täglich kontrolliert worden. Diese Kontrollen wurden durch Bedienstete der Vollzugsanstalt Stuttgart durchgeführt.

Darüber hinaus fanden aus besonderem Anlaß folgende Durchsuchungen statt:

- | | | |
|-----------|---|--|
| 7.12.1974 | Zellendurchsuchung bei Baader, und Carmen Roll in Anwesenheit von Vertretern der Bundesanwaltschaft | auf Anordnung des Generalbundesanwalts |
| 22.1.1975 | Zellendurchsuchung bei Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe | auf Beschluß des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart vom 21.1.1975 |
| 24.3.1975 | Zellendurchsuchung bei Baader, Meinhof, Raspe, Ensslin anläßlich der Entführung Lorenz in Anwesenheit von Vertretern der Bundesanwaltschaft | auf Anordnung des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart vom 21.3.1975 |
| 25.4.1975 | Zellendurchsuchung bei Baader, Ensslin, Meinhof, Raspe, Roll, Weinrich aufgrund des Anschlags auf die Deutsche Botschaft in Stockholm | auf Anordnung des Generalbundesanwalts |
| 10.5.1976 | Zellendurchsuchung bei Meinhof und in der Gemeinschaftszelle nach dem Selbstmord von Meinhof | auf Anordnung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart |

- 29.6.1976 Zellendurchsuchung bei Baader, Ensslin und Raspe anlässlich der Flugzeugentführung nach Entebbe auf Ersuchen des Bundeskriminalamts
- 1.12.1976 Zellendurchsuchung bei Baader, Ensslin, Raspe, Mohnhaupt und Schubert anlässlich der Festnahme von Haag und Mayer auf Anordnung der Justizvollzugsanstalt Stammheim
- 5./6.Sept. 1977 Zellendurchsuchung wegen der Entführung von Dr. Schleyer und wegen der Ermordung seiner Begleiter in Anwesenheit eines Vertreters der Bundesanwaltschaft auf Anordnung des Generalbundesanwalts

Die Durchsuchung am 22. Januar 1975 wurde von Bediensteten des Bundeskriminalamts, die Durchsuchung vom 24. März 1975 von Bediensteten des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts, die übrigen Durchsuchungen von Bediensteten des Landeskriminalamts durchgeführt, die teilweise von Kräften der Landespolizeidirektion Stuttgart II unterstützt wurden. Zu der Durchsuchung am 5./6. September 1977 ist im einzelnen zu sagen:

Die Durchsuchung fand auf Anordnung der Bundesanwaltschaft statt. Sie begann auf Weisung der Bundesanwaltschaft erst, als deren Vertreter eingetroffen war. Vor der Durchsuchung wurde eine Einsatzbesprechung durchgeführt. An dieser Einsatzbesprechung haben der Vertreter der Bundesanwaltschaft, drei Vertreter der Justizvollzugsanstalt Stammheim sowie alle Durchsuchungskräfte teilgenommen.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft wies darauf hin, daß der

Zweck der Durchsuchung besonders im Auffinden von schriftlichen Unterlagen bestehe, die im Zusammenhang mit dem akuten Entführungsfall von Bedeutung sein könnten. Es ist zur Zeit noch nicht geklärt, ob bei diesem Vorgang nur die Durchsuchung der von Baader, Ensslin und Raspe benutzten drei Zellen durch den Vertreter der Bundesanwaltschaft angeordnet und die Durchsuchung weiterer Zellen durch den Leiter der Vollzugsanstalt vorgeschlagen worden war oder ob die Durchsuchung aller Zellen auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft geschah. Jedenfalls wurden bei dieser Gelegenheit alle Zellen bis auf zwei, die vor der Durchsuchung von den Gefangenen nicht betreten werden konnten (Nr. 715 und 716), von Beamten des Landeskriminalamts durchsucht. Die Gefangenen waren zu Beginn durch Bedienstete der Vollzugsanstalt körperlich durchsucht, umgekleidet und auf leere Zellen verbracht worden. Feststeht, daß bei der Durchsuchung einzelne technische Geräte aus den Zellen herausgenommen worden sind. Noch nicht voll geklärt ist, um welche Geräte es sich handelte und durch wen die Herausnahme erfolgte. Jedenfalls ist ein bei dem Gefangenen Baader sichergestellter Verstärker nebst zwei Lautsprecherboxen durch einen Experten des Landeskriminalamts untersucht worden. Nach der technischen Überprüfung, die keine Auffälligkeiten ergeben hat, wurden die Geräte der Vollzugsanstalt zurückgegeben.

Besondere Probleme für die Beaufsichtigung und Kontrolle haben der mit Rücksicht auf die fehlenden Kontakte zu anderen Gefangenen angeordnete unüberwachte Zusammenschluß von Gefangenen gleichen Geschlechts und der optisch überwachte Umschluß der Gefangenen verschiedenen Geschlechts gebracht, zumal die Gefangenen von diesen Möglichkeiten regen Gebrauch gemacht haben.

Durch Verfügung des Untersuchungsrichters vom 6. Mai 1974 wurde der Zusammenschluß der Gefangenen Ensslin und Meinhof in einem Haftraum für die Dauer von bis zu vier Stunden täglich gestattet. Den Gefangenen Baader und Raspe ist dies durch richterliche Verfügung vom 26. November 1974 erlaubt worden. Durch gerichtliche Entscheidung vom 21. November 1975 wurde die Dauer des Zusammenschlusses auf bis zu acht Stunden täglich erweitert. Mit der selben Verfügung gestattet das Gericht den Umschluß der Gefangenen Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe für die Dauer von einer Stunde werktätlich. Die Anordnung erfolgte aufgrund der vom Gericht zu den Haftbedingungen

befragten ärztlichen Sachverständigen. Nachdem der Anstaltsarzt am 19. Dezember 1975 und erneut am 9. Januar 1976 eine Verlängerung der Umschlußzeiten aus ärztlichen Gründen beantragt hatte, wurde durch das Gericht am 19. Januar 1976 die Dauer des Umschlusses werktäglich auf vier und an den Wochenenden auf drei Stunden erweitert. In der Folge wurde auch den Gefangenen Schubert und Mohnhaupt, die Anfang Juni 1976 in die Vollzugsanstalt Stuttgart verlegt worden waren, durch Verfügung des Gerichts vom 4. Juni 1976 der Zusammenschluß in einem Haftraum mit der Gefangenen Ensslin erlaubt. Darüber hinaus wurde mit der selben Verfügung der Umschluß der drei weiblichen Gefangenen mit dem Gefangenen Baader und Raspe für weitere vier Stunden gestattet. Den Gefangenen Möller, Beer, Hoppe und Pohl wurde die Möglichkeit des Um- und Zusammenschlusses in gleichem Umfang gewährt.

4. Kontakte mit der Außenwelt

a) Besuchsverkehr

Die zur Vollzugsanstalt führende Asperger Straße wurde teilweise entwidmet und dort eine zusätzliche Außentorwache eingerichtet, die jeder Besucher, der in die Anstalt will, zunächst anlaufen muß. Er muß sich dort über seine Person ausweisen und darüber hinaus den Zweck seines Besuches dartun. Der Besucher wird erst dann eingelassen, wenn der kontrollierende Bedienstete (während der normalen Dienstzeit ein Vollzugsbediensteter, außerhalb der normalen Dienstzeit ein Polizeibediensteter) sich durch Rückfrage in der Vollzugsanstalt vergewissert hat, daß der Besucher Zutritt erhalten kann.

Im Eingangshof der Vollzugsanstalt ist in Behelfsbauweise eine Kontrollschleuse eingerichtet worden. Jeder Besucher muß diese Schleuse vor dem Betreten des Anstaltsgebäudes passieren und dabei seinen Ausweis abgeben. Der Besucher erhält den Ausweis nach Beendigung des Besuches und Rückgabe einer Besucherkarte wieder ausgehändigt. Darüber hinaus wird jeder Besucher in der Kontrollschleuse einer körperlichen Durchsichtung durch Abtasten über der Kleidung und durch Absonden mittels eines Metallsuchgerätes unterzogen. Vom Besucher mitgeführte Gegenstände werden auf einem Kontrolltisch überprüft. Von der Durchsichtung ausgenommen sind Anstaltsbedienstete und Bedienstete der Aufsichtsbehörde, Haftrichter, Haftstaatsanwalt und die Bediensteten dieser Dienststellen, Angehörige der uniformierten Polizei, der Kriminalpolizei, der Zollfahndung, der Bahnpolizei, der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der amerikanischen Militärpolizei, Ärzte, die im Revier aushilfsweise Dienst tun, sowie im einzelnen festgelegte - mit einem besonderen Ausweis ausgestattete - Personen, die regelmäßig in die Vollzugsanstalt kommen und deren Zuverlässigkeit überprüft wurde.

Bei Besuchern der terroristischen Gewalttäter wird wie folgt verfahren:

Privatbesucher müssen in jedem Fall eine richterliche Besuchsgenehmigung vorlegen. Die Durchsichtigungen werden von besonders erfahrenen und dazu ausgewählten Beamten durchgeführt. Bei etwaigen Signalen des Metallsuchgerätes wird die Durchsichtung intensiviert, und zwar durch Öffnen der Oberbekleidung, Ausziehen der Schuhe u.dgl.

Der Besuch selbst wird in besonderen Sprechräumen der III. Abteilung durchgeführt und von je einem Bediensteten der Vollzugsanstalt und des Landeskriminalamts überwacht.

Während ursprünglich den Gefangenen beim Besuch außer Rauchwaren, Süßigkeiten und Erfrischungsgetränken, die in der Vollzugsanstalt erhältlich sind, nichts übergeben werden durfte, ist seit dem 2. April 1975 auch die Übergabe von mitgebrachtem Obst erlaubt.

Dieses Obst wird vor der Übergabe mittels Sonde, Messer und Abtasten auf unerlaubte Gegenstände überprüft.

Verteidiger werden auf die gleiche Weise wie Privatbesucher von besonders erfahrenen Bediensteten kontrolliert. Auch bei ihnen erfolgt eine Durchsuchung der Person und der mitgeführten Behältnisse. Hierdurch soll nicht nur das Einschmuggeln von Waffen und anderen sicherheitsgefährdenden Gegenständen verhindert, sondern auch der illegale Transport von Mitteilungen, Skizzen usw. zur Vorbereitung von Straftaten, der Flucht oder einer Meuterei unterbunden werden. Die von den Verteidigern mitgebrachten Akten werden durchgesehen und in anstaltseigene Aktenordner umgeheftet. Außerdem wird ihnen eine anstaltseigene Tasche für den Transport der Akten zur Verfügung gestellt. Eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Verteidigerakten ist aber ausgeschlossen (BVerfGE 38, 26, 30; BGH NJW 73, 16, 56; Kleinknecht, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 33. Aufl., Anm. 4 B zu § 148 StPO). Deshalb dürfen die von den Verteidigern mitgeführten Verteidigerakten lediglich mechanisch durchgeblättert und mit der Elektrosonde abgetastet, nicht aber inhaltlich überprüft werden. Die ursprüngliche Absicht der Landesjustizverwaltung, diese Besuche in einem "Parloir" (unterteilter Raum, in dem sich Besucher und Besucher vor Glasscheiben gegenüber sitzen und durch die durchbohrte Scheibe unterhalten) durchzuführen, um dadurch das Zustecken von Gegenständen zu verhindern - es waren bereits entsprechende Einrichtungen geschaffen -, hat sich nicht verwirklichen lassen, nachdem die betroffenen Anwälte und die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in einem Gutachten vom 10. Juli 1977 rechtliche Bedenken erhoben hatten. Desgleichen ist eine "optische Überwachung" durch Vollzugsbedienstete, die durch eine schallsichere Glasscheibe getrennt das Verteidigergespräch überwachen, nach geltendem Recht nicht zulässig. Aus diesem Grunde kann es nicht verhindert werden, daß in Verteidigerakten Mitteilungen und Nachrichten ein- und ausgeschmuggelt werden.

Bei den zuvor genannten Kontrollen der Verteidiger wurden wiederholt Gegenstände entdeckt, die von diesen unerlaubterweise ihren Mandanten zugeschmuggelt werden sollten (z.B. Patronenhülsen, verbotene Druckschriften). Bei einem Besuch des Rechtsanwalts Armin Newerla, einem Mitarbeiter von Dr. Croissant, am 16. Februar 1977 fand man bei der Durchsuchung in den Verteidigerakten versteckte Kassiber, und zwar hatte er mehrere Platten aus Glimmer mit Heizfadenanschlüssen in Papiertaschen versteckt, die aus zusammengeklebten Zeitungsausschnitten bestanden. Wie Verteidiger ihre Verteidigerakten als Informationsträger mißbrauchen und Kassiber schmuggeln bzw. zu schmuggeln versuchen, ergibt sich auch aus folgendem Beispiel:

Am 30. November 1976 wurde der Terrorist Siegfried Haag festgenommen. Auf telefonischen Auftrag der Bundesanwaltschaft hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg am gleichen Tage die Beschuldigte Elisabeth van Dyck verhaftet, die bei Dr. Croissant arbeitete und zur Terroristenszene gehört. Bei der Durchsuchung ihrer Wohnung fand man einen belichteten Negativfilm mit Aufnahmen, die mit einer Minox-Kamera in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim gemacht worden waren, und zwar im 7. Stock, in dem die Häftlinge untergebracht sind. In der Wohnung von Dyck wurden auch entwickelte Bilder von Baader, Ensslin und Raspe sowie Aufnahmen von Zellenfenstern gefunden. In der Wohnung stellte man außerdem 3 sogenannte Papiertaschen fest, die aus fotokopierten Abschriften von Prozeßakten des Stammheimer Verfahrens angefertigt waren, also von Akten, die nur den Verteidigern zur Verfügung stehen. Es handelte sich im konkreten Fall um Fotokopien des Hauptverhandlungsprotokolls. Je zwei solcher Fotokopien waren in der Weise zusammengeklebt, daß die bedruckten Seiten jeweils nach außen zeigten und so ein Blatt des Hauptverhandlungsprotokolls vortäuschten. Im Innern dieser "Taschen" befand sich ein Teil der oben angeführten entwickelten Fotografien. Es handelte sich um vorbereitete Kassiber, die - als Verteidigerakte getarnt - offensichtlich in die Anstalt eingeschmuggelt werden sollten.

Die Besuche selbst finden in den Sprechräumen der III. Abteilung statt. Sie werden gemäß § 148 StPO nicht überwacht. In dieser Zeit können durchaus eingeschmuggelte Gegenstände übergeben werden.

Es besteht eine Anordnung, nach der die Gefangenen vor und nach Verteidigerbesuchen körperlich durchsucht werden müssen. Die Durchsuchung der Gefangenen erfolgt in der Weise, daß die Gefangenen

über der Kleidung abgetastet werden und ihre Schuhe ablegen müssen.

Dies ist in der Vergangenheit bei den männlichen Gefangenen ohne Ausnahme praktiziert worden. Bei den weiblichen Gefangenen ist es, da die Kontrolle durch weibliche Bedienstete durchgeführt werden muß, nicht selten vorgekommen, daß von einer Durchsuchung Abstand genommen werden mußte. Obwohl Stellen vorhanden waren, war eine ausreichende Zahl weiblicher Bediensteter für diese schwierige Aufgabe nicht zu gewinnen.

Trotz dieser Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein Verteidiger dem Gefangenen beim Besuch unerlaubterweise Gegenstände zusteckt. Dies wird sich nach der Überzeugung des Justizministeriums auch in Zukunft nicht verhindern lassen, solange in diesem Fall Verteidigerbesuche ohne Überwachung von statten gehen können.

In diesem Zusammenhang kann auch die große Zahl der Verteidigerbesuche nicht unerwähnt bleiben. Während die Zahl der Privatbesuche bei allen in der Vollzugsanstalt untergebrachten terroristischen Gewalttäter seit 1974 nur 206 betrug, belief sich die Zahl der Verteidigerbesuche im gleichen Zeitraum auf 2.210.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die vorstehenden Darlegungen nur für Besuche in der Vollzugsanstalt zutreffen. Soweit die Gefangenen anlässlich ihrer Teilnahme an der Hauptverhandlung Besuche ihrer Rechtsanwälte im Prozeßgebäude empfangen haben, oblag die Personenkontrolle den dort eingesetzten Beamten der Polizei.

b) Schriftverkehr

Ein- und ausgehende Briefe der Gefangenen wurden - soweit es sich nicht um Verteidigerpost handelte - dem zuständigen Richter zur Zensur vorgelegt. Vom Inhalt der Briefe hat die Anstalt keine Kenntnis genommen. Die Briefe wurden jedoch beim Eingang in der Anstalt noch im verschlossenen Zustand abgetastet und beim Verdacht von unerlaubten Beilagen geröntgt. Anzuzeigen ist, daß die Gefangenen nur ganz wenige Privatbriefe geschrieben und auch nur wenige Privatbriefe erhalten haben.

Verteidigerpost wurde den Gefangenen bis zum Inkrafttreten des Antiterroristengesetzes zum 18. September 1976 ohne Überwachung durch den Richter ausgehändigt. Nachdem das Antiterroristengesetz bei Verfahren gemäß § 129 a StGB die Überwachung der Verteidigerpost durch den Amtsrichter eingeführt hatte (§ 148 Abs. 2 StPO), hat der bis dahin rege postalische Verkehr der Gefangenen mit ihren Verteidigern fast schlagartig aufgehört.

c) Pakete, Zeitungen und Zeitschriften

Den gefangenen Terroristen war es erlaubt, mit richterlicher Zustimmung Pakete zu empfangen und abzusenden. Nach den getroffenen Feststellungen haben die Gefangenen vorwiegend Bücherpakete erhalten, die unmittelbar von den Verlagen oder Buchhandlungen zugesandt worden sind. Vereinzelt ist den Gefangenen auch Wäsche zugesandt worden.

Nach Eingang der Pakete wurde der Inhalt durch erfahrene Bedienstete der Vollzugsanstalt überprüft. Dies geschah in der Weise, daß Bücher durchgeblättert und mit einem Metallsuchgerät abgetastet wurden. Andere Gegenstände wurden entsprechend kontrolliert. Das Verpackungsmaterial wurde den Gefangenen nicht ausgehändigt. Zugelassene Zeitungen und Zeitschriften wurden den Gefangenen unmittelbar vom Verlag zugesandt. Sie wurden vor der Aushändigung durchgesehen und auf unerlaubte Notizen und sonstige Beilagen überprüft.

5. Personal

In der III. Abteilung werden im Tagdienst regelmäßig sechs und im Nachtdienst ein Beamter eingesetzt. Um jedoch diesen Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können, war es unvermeidlich, insgesamt eine größere Anzahl von Bediensteten im Wechsel dort zu beschäftigen. Hinzu kommt, daß der Dienst in dieser Abteilung für die regelmäßig dort tätigen Bediensteten in einer Weise belastend ist, wie dies in den übrigen Bereichen des Strafvollzugs unbekannt ist. Gerade dieser Umstand hat in der Vergangenheit mit dazu geführt, daß Bedienstete dieser Abteilung aus Fürsorgegründen auf Dauer oder wenigstens vorübergehend ausgetauscht werden mußten. Ein besonderes Problem stellt die Gewinnung der für die Betreuung und Beaufsichtigung der Terroristinnen erforderlichen weiblichen Bediensteten dar. Zeitweilig stand wegen der oben erwähnten angespannten Personallage nur eine Bedienstete zur Verfügung, die auch noch für die durchschnittlich etwa acht bis zehn anderen weiblichen Gefangenen sorgen mußte.

Was die Auswahl der Bediensteten angeht, wurde Wert darauf gelegt, daß nur Bedienstete herangezogen wurden, die bislang auf anderen Dienstposten gute Dienstleistungen erbracht und sich als besonders zuverlässig erwiesen hatten. Da Konfliktsituationen mit den als überaus aggressiv bekannten Häftlingen vorauszusehen waren, wurde insbesondere Wert auf eine ausreichende psychophysische Belastbarkeit, emotionale Reife und Durchsetzungsvermögen gelegt.

Um von vornherein Bestechungs- bzw. Erpressungsversuchen von außen im Rahmen des Möglichen entgegenzuwirken, wurde bei der Auswahl der Bediensteten auch darauf geachtet, daß sie in geordneten privaten Verhältnissen lebten. Im übrigen wurden die Bediensteten der Abteilung einer Sicherheitsüberprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterzogen.

6. Kontaktsperre

Nach der Entführung von Dr. Schleyer am Nachmittag des 5. September 1977 wurde noch in der Nacht vom 5./6. September 1977 der Leiter der Vollzugsanstalt Stuttgart fernmündlich angewiesen, jeglichen Kontakt der terroristischen Gewalttäter mit der Außenwelt und untereinander zu unterbinden. Den Gefangenen wurden in diesem Zusammenhang Rundfunk- und - soweit vorhanden - Fernsehgeräte aus den Zellen genommen. Außerdem durften sie keine Zeitungen mehr empfangen. Schrift- und Besuchsverkehr war gleichfalls untersagt.

Die Entscheidung des hierfür zuständigen Strafsenats, die im Laufe des 6. September 1977 ergangen ist, deckte den Verteidigerausschluß nicht ab. Aus diesen Gründen konnten am Nachmittag des 6. September 1977 jeweils ein Anwalt die Gefangenen Ensslin und Baader besuchen. Nach Bekanntwerden der Namen der freizupressenden terroristischen Gewalttäter wurden am Morgen des 7. September 1977 die Leiter der Vollzugsanstalten, in denen diese Gefangenen inhaftiert waren, vom Justizministerium angewiesen, auch Verteidigerkontakte nicht mehr zuzulassen. Diese Anordnung wurde am 8. September 1977 auf diejenigen Anstalten ausgedehnt, in denen die anderen terroristischen Gewalttäter einsaßen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Kontaktsperren-Gesetzes und dem Eintreffen der Feststellung des Bundesministers der Justiz am 2. Oktober 1977 wurden die Leiter der in Frage kommenden Vollzugsanstalten zunächst fernmündlich und in einer kurzfristig anberaumten Besprechung im Justizministerium am 3. Oktober 1977 nochmals mündlich angewiesen, die von der Feststellung betroffenen Gefangenen von jeglichem Kontakt fernzuhalten. Im einzelnen wurde angeordnet (vgl. hierzu den Schnellbrief vom 4. Oktober 1977, der die fernmündlichen und mündlichen Anordnungen bestätigt):

1. Unterbindung des Besuchs- und Schriftverkehrs einschließlich der Ferngespräche und Telegramme, auch soweit der Verkehr mit dem Verteidiger betroffen ist.

2. Unterbindung des Kontaktes der in der Feststellung genannten Gefangenen untereinander.
3. Unterbindung des Kontaktes der in der Feststellung genannten Gefangenen mit anderen Gefangenen.
4. Unterbindung des Rundfunk- und Fernsehempfangs.
5. Unterbindung des Paketverkehrs einschließlich Wäschetauschpaketen.
6. Unterbindung des Empfangs von Zeitungen und Zeitschriften.
7. Ausschluß vom allgemeinen Leihverkehr der Anstaltsbücherei.
8. Ausschluß vom gemeinsamen Einkauf der Anstalt.

B.

Ergebnisse des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Am Morgen des 18.10.1977 um 7.41 Uhr wurde der Gefangene Kasper schwerverletzt in seiner Zelle aufgefunden. Bei der um 8.07 Uhr bzw. kurz darauf erfolgten Öffnung der weiteren Zellen wurden der Tod von Bader und Gudrun Ensslin sowie die Verletzungen der Gefangenen Irmgard Möller entdeckt. Daraufhin wurde die Staatsanwaltschaft Stuttgart umgehend, in vollem Umfang bis 8.20 Uhr, von den eingetretenen Ereignissen unterrichtet. Die Staatsanwaltschaft nahm sofort die Ermittlungen auf und leitete ein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der Todesfälle ein (vgl. § 159 StPO). Die mit den Ermittlungen befaßten Beamten der Staatsanwaltschaft trafen um 9.05 Uhr in der Vollzugsanstalt Stuttgart ein, wohin sich auch bereits Beamte der zuständigen Polizeidienststellen begeben hatten. Aus Beamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und der Landespolizeidirektion Stuttgart II wurde eine Sonderkommission gebildet, die unter Leitung der Staatsanwaltschaft arbeitet und der zeitweise bis zu 40 Kriminalbeamte und 5 Staatsanwälte angehört haben. Unmittelbar nach Bildung der Sonderkommission wurde mit der Anhörung der ersten Zeugen durch die einzelnen Vernehmungstrupps begonnen. Bis zum 24. 10. 1977 sind ungefähr 90 Zeugen vernommen worden.

Die bisher durchgeführten Ermittlungen haben folgende Ergebnisse erbracht:

1. Hergang des Geschehens

Durch Vernehmung der Bediensteten der Vollzugsanstalt sowie der in Betracht kommenden Gefangenen versuchen die Ermittlungsbehörden den Hergang des Geschehens in der Nacht zum 18.10.1977 in allen Einzelheiten aufzuklären. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ist hierzu im wesentlichen folgendes festzustellen:

Die Gefangenen Baader, Ensslin, Möller und Raspe befanden sich in der betreffenden Nacht in nicht unmittelbar nebeneinanderliegenden Zellen des einen der beiden Zellen-trakte im 7. Stockwerk der Vollzugsanstalt, während im gegenüberliegenden Trakt die Gefangenen Verona Becker und Sabine Schmitz untergebracht waren. Im einzelnen befanden sich die Gefangenen in den Zellen mit folgenden Nummern: Baader in Nr. 719, Ensslin in Nr. 720, Raspe in Nr. 716 und Irmgard Möller in Nr. 725. Der Zellentrakt der Gefangenen wurde am Morgen um 7.30 Uhr von den Vollzugsbediensteten geöffnet, die das Frühstück ausgeben wollten. Dabei wurde festgestellt, daß Raspe an die Wand gelehnt auf dem Matratzenlager seiner Zelle saß und sich neben seinem Kopf eine Blutabrinns spur sowie in oder neben seiner rechten Hand eine Pistole befanden. Rechts neben ihm wurden auf der Matratze verstreut 7 Patronen sowie ein Reservemagazin mit 3 Patronen aufgefunden. Durch den sofort herbeigerufenen Sanitätsdienst der Vollzugsanstalt und den Anstaltsarzt wurde festgestellt, daß Raspe, der gegen 8.00 Uhr zum Katharinen-Hospital Stuttgart verbracht wurde, zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Der Gefangene Baader wurde bereits tot auf dem Boden seiner Zelle vorgefunden. Im Kopfbereich war eine Blut-lache zu erkennen, links neben dem Gefangenen lag eine Pistole. In der Zelle wurden 3 leere Patronenhülsen vorgefunden, wovon 2 links neben dem Gefangenen lagen. Auch wurden zwei Einschüsse in der Matratze und in der Wand festgestellt. Die Gefangene Ensslin war bei ihrem Auffinden durch die Vollzugsbediensteten an einem Elektrokabel ihres Plattenspielers erhängt, das am Fenstergitter ihrer Zelle befestigt war. Die Gefangene Möller, die mit Verletzungen im linken Brustbereich angetroffen wurde, lag mit einer Decke zugedeckt auf ihrer Matratze. Sie stöhnte und schien nicht ansprechbar. Die im benachbarten Zellentrakt befindlichen Gefangenen Becker und Schmitz wurden gesund und unverletzt angetroffen.

Vor der Entdeckung des Geschehenen waren die Gefangenen Baader und Raspe zuletzt am 17.10.1977 gegen 23.00 Uhr gesehen worden, als Medikamente ausgegeben wurden. Die Gefangene Ensslin war letztmals um 16.45 Uhr gesehen worden, als die beiden Anstaltsgeistlichen, die die Gefangene auf deren Wunsch aufgesucht hatten, die Zelle verließen. Die Zelle der Gefangenen Möller war um 16.00 Uhr für die Nacht geschlossen worden.

Während der Zeit vom 17.10., 17.00 Uhr bis 18.10., 8.00 Uhr hielten sich die beiden diensthabenden Beamten im 7. Stockwerk auf. Sie haben während ihrer Dienstzeit keine besonderen Wahrnehmungen gemacht und insbesondere auch keine Schüsse gehört. Dies dürfte durch den Schallab-schluß, der im Hinblick auf die bestehende Kontaktsperre an den Zellentüren angebracht war, sowie dadurch eine hinreichende Erklärung finden, daß sich die Beamten zumeist in den Wachtmeisterkabinen hinter geschlossenen Türen befanden. Ein Vollzugsbediensteter, der während der Nacht im 4. Stockwerk Dienst tat, hat allerdings - wohl zwischen 6.45 Uhr und 6.55 Uhr - einen Knall gehört, den er für einen Schuß hielt. Weil er vermutete, daß aus einer Waffe der außerhalb der Vollzugsanstalt diensthabenden Polizeibeamten sich versehentlich ein Schuß gelöst haben könnte, kümmerte er sich nicht weiter um den Knall. Hier-von abgesehen haben auch die Vernehmungen der sonstigen Bediensteten und von Gefangenen bisher keinen Hinweis für irgendwelche besonderen Wahrnehmungen oder Auffälligkeiten erbracht, die mit dem Geschehensablauf in den Zellen der Gefangenen Baader, Ensslin, Möller und Raspe in Verbindung gebracht werden könnten. Nach den Feststellungen haben - ent-gegen einzelnen Presseberichten - in der Nacht auch keine Zusammenkünfte von Vollzugsbediensteten stattgefunden, die mit irgendwelcher Lärmentfaltung verbunden gewesen sein könnten.

2. Gerichtsmedizinische Untersuchungen

Um bis zur gerichtsmedizinischen Befundaufnahme die Geschehensorte unverändert zu erhalten, wurden die Zellen nach dem ersten Betreten anlässlich der Feststellung des Todes von Baader und Ensslin sowie dem Abtransport von Raspe und Möller zunächst wieder verschlossen und später - bis zum Eintreffen der gerichtsmedizinischen Sachverständigen - lediglich von den Türen aus fotografiert. Mit der Durchführung der gerichtlichen Leichenschau und Leichenöffnung wurden von der Staatsanwaltschaft die Gerichtsmediziner Prof. Dr. Malach von der Universität Tübingen und Prof. Dr. Rauschke vom Institut für Rechtsmedizin der Stadt Stuttgart beauftragt. Diese trafen zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr in der Vollzugsanstalt ein und nahmen auch nach dem Ableben des Gefangenen Raspe am Vormittag des 18.10.1977 dessen Leiche im Katharinen-Hospital in Stuttgart in Augenschein.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt die richterliche Leichenschau hinsichtlich der in der Vollzugsanstalt verstorbenen Gefangenen Baader und Ensslin sowie ferner die richterliche Leichenöffnung der Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe an. Unter Aufsicht der zuständigen Richterin wurde am 18.10.1977 ab 15.45 Uhr die Leichenschau von den Professoren Dr. Malach und Dr. Rauschke durchgeführt. Zur Teilnahme an der Leichenschau sowie an der später erfolgten Leichenöffnung konnten aufgrund entsprechender Bemühungen der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums auch ausländische international anerkannte Sachverständige der Gerichtsmedizin, nämlich Prof. Dr. Hartmann von der Universität Zürich, Prof. Dr. Holczabek von der Universität Wien sowie Prof. Dr. André von der Universität Lüttich, gewonnen werden. Bis auf den zuletzt genannten, der um 18.00 Uhr in der Vollzugsanstalt eintraf, waren die Sachverständigen bei der

Leichenschau von Anfang an zugegen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gestattete das Gericht auch vier Verteidigern, nämlich den Rechtsanwälten Dr. Heldmann, Schily, Weidenhammer und Bahr-Jendges, die nach und nach in der Vollzugsanstalt eintrafen, die Teilnahme an der bis nahezu 21.00 Uhr dauernden Leichenschau.

Die Leichenschau erstreckte sich nicht nur auf die äußere Besichtigung der Verstorbenen und die Herstellung von Röntgenaufnahmen bei Baader, sondern auch auf die gerichtsmedizinische Untersuchung in den Zellen von Baader, Ensslin, Raspe und Möller sowie den weiteren Zellen des Traktes.

Ab etwa 22.00 Uhr in der Nacht vom 18./19.10.1977 wurde im Sektionsraum der Leichenhalle des Bergfriedhofs in Tübingen unter Aufsicht des zuständigen Richters die Obduktion der Leichen von Baader, Ensslin und Raspe durch die Prof. Dr. Malach und Dr. Rauschke durchgeführt. Bei der Obduktion waren die drei vorgenannten ausländischen Gerichtsmediziner, die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft sowie die Rechtsanwälte Schily, Dr. Heldmann und Bahr-Jendges zugegen. Vom Justizministerium war ferner den Vertretern von Amnesty International die Entsendung eines Gerichtspathologen ihres Vertrauens zu der Obduktion anheimgestellt worden; die in Aussicht genommenen Ärzte konnten jedoch nicht mehr rechtzeitig genug beauftragt werden, um noch an der unaufschiebbaren Obduktion teilnehmen zu können. Die Obduktion wurde etwa um 4.00 Uhr morgens beendet.

Nach der übereinstimmenden vorläufigen mündlichen Stellungnahme aller fünf beteiligten Gerichtsmediziner wie auch nach der vorläufigen schriftlichen Stellungnahme der Prof. Dr. Rauschke und Dr. Mallach haben die gerichtsmedizinischen Untersuchungen keine Anhaltspunkte erbracht, die gegen einen Freitod der Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe sprechen.

Jan-Carl Raspe ist infolge Hirnverletzung an einem Schädeldurchschuß von rechts nach links verstorben. Dieser Schädeldurchschuß mit Einschußöffnung im Sinne eines absoluten Nahschusses spricht für Selbstbeibringung bei einem Rechtshänder.

Bei Andreas Baader hat die Obduktion einen Schädeldurchschuß ergeben mit Einschußöffnung im Nacken oberhalb der Nacken-Haar-Grenze und nach vorne ansteigendem Schußkanal, der durch Kleinhirn, Hirnstamm und andere Hirnregionen verläuft und oberhalb der Stirn-Haar-Grenze austritt. Bei der Einschußöffnung handelt es sich um einen absoluten Nahschuß mit aufgesetzter Waffenmündung. Die rechte Hand des Toten wies an Daumen und Zeigefinger sowohl Blutspritzer als auch Pulverbeschmauchung auf. Schußverletzung und Schußspuren sprechen für eine Beibringung von eigener Hand.

Die Obduktion der Leiche von Gudrun Ensslin hat alle typischen Zeichen des Erhängungstodes erbracht. Gewalteinwirkungsspuren, die man in den äußerst seltenen Fällen einer Erhängung von fremder Hand zu erwarten hätte, wie Weichteilblutergüsse an den Armen infolge

kräftigen Zupackens, waren nicht vorhanden. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen spricht nichts gegen eine Selbsttötung durch ein von eigener Hand bewerkstelligtes Erhängen.

Bei den vorstehenden Ergebnissen handelt es sich, wie betont werden muß, um vorläufige Erkenntnisse. Die Professoren Dr. Rauschke und Dr. Mallach werden das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Obduktionsgutachten nach weiteren histologischen und toxikologischen Untersuchungen erstatten.

3. Verhalten der Gefangenen vor ihrer Selbsttötung

Nach den bisherigen Feststellungen haben die verstorbenen Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe in der Zeit vor dem 18.10.1977 nicht durch konkrete Äußerungen zu erkennen gegeben, daß sie ihre Selbsttötung beabsichtigten. Lediglich der Gefangene Raspe hat gegenüber dem Anstaltsarzt einige Tage vor seinem Ableben Andeutungen gemacht, die den Schluß auf eine bestehende Absicht zur Selbsttötung möglich erscheinen ließen. Nach der gemeinsamen Beurteilung von Anstaltsleiter und Anstaltsarzt konnten diese Andeutungen jedoch keinen Anlaß zu besonderen Maßnahmen, namentlich zu einer ständigen Überwachung des Gefangenen geben. Im übrigen hatten die Gefangenen in den Tagen vor ihrem Ableben Besuche des evangelischen und des katholischen Anstaltsgeistlichen. Auch hierbei ließen sie, soweit dies aus ihren Äußerungen ersichtlich geworden ist, einen ernstlichen Entschluß zur Selbsttötung nicht erkennen. Wohl sind in der Vergangenheit von den Gefangenen Erklärungen abgegeben worden, die als Selbstmorddrohungen verstanden werden konnten. So hat der Gefangene Baader z.B. gegenüber dem Anstaltsarzt in einem Gespräch am 10.10.1977 in allgemeiner Weise dargelegt, daß es im Zusammenhang mit den Haftbedingungen einmal zu einem kollektiven Selbstmord der Gefangenen kommen könne. Offensichtlich waren solche Erklärungen aber jeweils darauf angelegt, den Vollzugsbehörden bestimmte Verbesserungen der Haftbedingungen abzunötigen. Entsprechende Ziele hatten die Gefangenen bekanntlich auch bereits mit den von ihnen durchgeführten Hungerstreiks angestrebt.

Auf diesem Hintergrund muß es auch gesehen werden, daß die Gefangenen verschiedentlich zum Ausdruck gebracht haben, daß man

von ihrer Tötung durch andere ausgehen müsse, wenn sie etw. künftig in der Vollzugsanstalt tot aufgefunden werden sollten. So hat der Gefangene Baader in der Anlage zu einem beim Oberlandesgericht Stuttgart am 10. Oktober 1977 eingegangenen Beschwerdeschreiben an den Strafsenat folgendes ausgeführt:

"Aus dem Zusammenhang aller Maßnahmen seit 6 Wochen und ein paar Bemerkungen der Beamten, läßt sich der Schluß ziehen, daß die Administration oder der Staatsschutz, der - wie ein Beamter sagt - jetzt permanent im 7. Stock ist die Hoffnung haben, hier einen oder mehrere Selbstmorde zu provozieren, sie jedenfalls plausibel erscheinen zu lassen.

Ich stelle dazu fest: keiner von uns - das war in den paar Worten, die wir vor zwei Wochen an der Tür wechseln konnten, und der Diskussion seit Jahren klar - hat die Absicht, sich umzubringen. Sollten wir - wieder ein Beamter - hier 'tot aufgefunden werden', sind wir in der guten Tradition justizieller und politischer Maßnahmen dieses Verfahrens getötet worden."

Ferner hat die Gefangene Ensslin am 17. Oktober 1977 in einem Gespräch mit den Anstaltsgeistlichen gebeten, im Falle ihrer "Hinrichtung" dafür zu sorgen, daß drei an den Chef des Bundeskanzleramtes gerichtete Schreiben, die sich in einer bestimmten Mappe in ihrer Zelle befänden, an den Empfänger weitergeleitet würden. Es ist jedoch nicht möglich gewesen, die von der Gefangenen erwähnten Schreiben in ihrer Zelle aufzufinden. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß die Gefangenen durch die in Frage stehenden Erklärungen es gezielt darauf angelegt haben, ihre Selbsttötung als die Tat anderer erscheinen zu lassen.

Die Gefangene Möller hat sich nach allen bisherigen Feststellungen ihre - nicht lebensgefährlichen - Verletzungen mit einem Messer des EBbestecks, das normalerweise jeder Gefangene in seiner Zelle hat, selbst beigebracht. Sie befindet sich derzeit im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg in ärztlicher Behandlung. Auf Befragen der Staatsanwaltschaft, ob sie bereit sei, Angaben über das Geschehene zu machen, hat sie eine Aussage mit Entschiedenheit abgelehnt, obwohl sie auf die Bedeutung ihrer Zeugenaussage hingewiesen worden ist.

4. Kriminaltechnische Untersuchungen

Besonders sorgfältige und gründliche Ermittlungen, die noch andauern, sind darauf gerichtet, die Herkunft der von den Gefangenen Baader und Raspe bei ihrer Selbsttötung verwendeten Waffen aufzuklären. Ferner gehen die Ermittlungsbehörden mit aller Gründlichkeit der Frage nach, inwieweit die Gefangenen die Möglichkeit hatten, sich unüberwacht miteinander zu verständigen und so ihr Verhalten in der Nacht vom 18.10.1977 miteinander abzusprechen.

Bei der Tatwaffe, die neben dem Gefangenen Raspe gefunden wurde, handelt es sich um eine Pistole der Marke Heckler & Koch vom Kaliber 9 mm. Die bei dem Gefangenen Baader gefundene Pistole ist bisher noch unbekanntes Fabrikats und vom Kaliber 7,65 mm.

Die kriminaltechnischen Untersuchungen des Zellentrakts, die am 24.10.1977 abgeschlossen wurden, haben bezüglich der Waffenverstecke bisher folgende

Erkenntnisse gebracht: In der von Raspe zuletzt belegten Zelle (Nr. 716) wurde hinter der Sockelleiste in dem Mauerwerk der Wand ein - vermutlich von einem Gefangenen herausgekratzt - Versteck gefunden, das die Ausmaße von etwa 17 x 8 x 3 cm aufweist. Das Loch war teilweise mit Zellstoff ausgelegt und diente nach den im Zellstoff erkennbaren Abdrücken offensichtlich als Versteck für eine Pistole.

Ferner wurde in der von Baader bis zum 4.10.1977 belegten Zelle (Nr. 715) unter der Sockelleiste ein gleichartiges Versteck wie in der Zelle des Gefangenen Raspe entdeckt. In der Zelle des Gefangenen Baader war der Hohlraum jedoch mit Sperrholz, Gips und Papier derart kaschiert, daß sich selbst beim Abklopfen der Sockelleiste keine Auffälligkeiten ergeben hätten. Zuletzt hat der Gefangene Baader die Pistole möglicherweise in einem Hohlraum seines Plattenspielers versteckt gehalten, in dem Klammern als Haltevorrichtung angebracht waren. Soweit dies ersichtlich ist, handelt es sich bei diesem Plattenspieler nicht um eines der Geräte, die anlässlich der Durchsuchung am 5./6.9.1977

durch den Experten des Landeskriminalamts untersucht worden sind.

Weiter ist durch die kriminaltechnischen Untersuchungen aufgedeckt worden, daß in dem Zellentrakt der Gefangenen noch verschiedene andere Verstecke angelegt waren. Im einzelnen ergeben sich diese Verstecke aus dem angeschlossenen Verzeichnis. Unter anderem wurde in einer unbelegten Zelle Nr. 723 ein hinter der Sockelleiste angelegtes Versteck entdeckt, in dem sich ein Päckchen mit den Abmessungen 21 x 4,3 x 2 cm befand. Das Päckchen enthielt 262 gr. eines gewerblichen Ammon-Salpeter-

Sprengstoffes. Allerdings konnte die betreffende Zelle, in der vom 6.7. bis 12.8.1977 ein anderer Gefangener der Baader-Meinhof-Bande untergebracht war und die danach nur noch als Lagerraum diente, nach der Verhängung der Kontaktsperre von den Gefangenen des 7. Stockwerkes nicht mehr betreten werden. Im übrigen hätte eine Sprengung, deren Wirkung etwa - je nach der Verdämmung - derjenigen von zwei Handgranaten gleichgekommen wäre, nicht ohne Sprengkapseln bewerkstelligt werden können. Solche sind aber nicht aufgefunden worden.

Im Rahmen der von den Ermittlungsbehörden vorgenommenen Durchsuchungen wurde ferner hinter der Liege des Gefangenen Raspe in einem Pullover versteckt ein kleines Transistorradio aufgefunden, das betriebsfertig und auf das 1. Programm des Süddeutschen Rundfunks eingestellt war. Wegen der bestehenden Kontaktsperre hätte der Gefangene das Radiogerät nicht besitzen dürfen. Ferner wurde festgestellt, daß sich in den Zellen der verstorbenen Gefangenen - ebenso wie in jeder anderen Zelle der Vollzugsanstalt - Steckdosen befinden, über die ein von der Anstalt gesteuertes Rundfunkprogramm mittels Kopfhörer empfangen werden kann. Obwohl während der Zeit der Kontaktsperre der 7. Stock der Vollzugsanstalt von derartigen Empfangsmöglichkeiten ausgenommen war, konnten die Leitungen dazu benutzt werden, Gespräche zwischen bestimmten Zellen zu führen. Im Hinblick auf diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Oberpostdirektion Stuttgart mit weiteren Ermittlungen beauftragt, die bisher noch nicht abgeschlossen sind. Jedoch ist durch den Sachverständigen bereits festgestellt worden, daß über die geschilderten technischen Voraussetzungen hinaus alle bewohnten Zellen die zur Führung von Gesprächen erforderlichen Vorrichtungen (z.B. als Mikrofon verwendbare Lautsprecher, Batterien u.a.) enthielten. In Verstecken, die in Hohl-

räumen hinter der Sockelleiste in der Zelle des Gefangenen Raspe sowie unter dem Waschbecken in der Zelle der Gefangenen Möller angelegt waren, wurden Ohrhörer, Kabel- und Steckerkombinationen gefunden, die offensichtlich zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung gedient haben. Ein mit den vorgefundenen Vorrichtungen durchgeführter Versuch ergab, daß zwischen einzelnen Zellen eine Sprechverbindung möglich war. Zuletzt wurde, am Boden des Zellenflurs, der zum Umschluß der Gefangenen diente, ein verdeckt verlegtes, 6,30 m langes Schwachstromkabel gefunden. Unter Umständen konnten auch die Leitungen zu Steckdosen für Rasierapparate zur Nachrichtenübermittlung Verwendung finden, sobald - wie nachts üblich - der Strom abgeschaltet war. In einer Zelle befanden sich ferner eine Batterie und ein aus einer Heizdecke ausgebauter Thermostat, die so hergerichtet sind, daß man mit ihnen Morsezeichen geben kann.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die vorstehend aufgeführten Verstecke nur aufgrund einer äußerst intensiven und aufwendigen Suche aufgefunden werden konnten. Die kriminaltechnischen Untersuchungen der Zellen und des Zellenflurs haben insgesamt eine Dauer von acht Tagen beansprucht. Dabei waren am ersten Tag 10 und in der Folge 4 Kriminalbeamte nebst einem Fotografen eingesetzt. Im einzelnen erforderten es die kriminaltechnischen Untersuchungen, daß sämtliche Fußleisten entfernt und die Türfüllungen herausgenommen wurden. Um die in den Waschbecken vorhandenen - bauartbedingten - Hohlräume überprüfen zu können, war teils die Überprüfung mit einer Spezialsonde (Endoskop) erforderlich, die der Kriminalpolizei nicht ständig zur Verfügung steht, teils mußten die Waschbecken zerschlagen werden. Da in den Zellen außerdem in verschiedenen Behältnissen ein gipsartiges Pulver aufgefunden worden war, mußten die vergipsten Stellen an den Wänden teilweise aufgeschlagen werden, um das Vorhandensein von Verstecken ausschließen zu können.

Im Ergebnis haben alle bisher geführten Ermittlungen und kriminaltechnischen Untersuchungen keine Anhaltspunkte dafür erbracht, wie und zu welchem Zeitpunkt Waffen, Sprengstoff und das aufgefundene Radiogerät in die Hände der Gefangenen gelangt sind. Bezüglich des Sprengstoffes läßt sich lediglich feststellen, daß dieser bereits vor der Verhängung der Kontaktsperre an die Gefangenen gelangt sein muß.

5. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens

Nach der Beurteilung der bisherigen Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Tod der Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe sowie die Verletzungen der Gefangenen Möller auf fremdes Verschulden zurückzuführen sind.

Verzeichnis der Verstecke

<u>Zelle</u>	<u>belegt von</u>	<u>Fund / Versteck</u>
709	Baader 7.11.1974 - ?	Hohlraum
710	Möller 3.1.1977 - 19.2.1977	Hohlraum
713	Ensslin 9.5.1976 - 25.6.1977	Hohlraum
715	Baader 13.9.1977 - 4.10.1977	mutmaßliches Versteck einer Waffe in Fensterwand
716	Maspe 4.10.1977 - 18.10.1977	mutmaßliches Versteck einer Waffe in Fensterwand, Kabel in linker Seitenwand
719	Baader 25.6.1977 - 13.9.1977 und 4.10.1977 - 18.10.1977	Befestigungsvorrichtung aus Büroklammern im Plattenspieler
721	Schubert 25.6.1977 - 18.8.1977	Magensonde und Rasierklingen, Hohlraum hinter Waschbecken
723	Pohl 6.7.1977 - 12.8.1977	Sprengstoff, linke Seitenwand
725	Möller 13.9.1977 - 18.10.1977	Ohrhörer, Hohlraum hinter Waschbecken
726	nicht belegt	Streichhölzer, Hohlraum hinter Waschbecken
Umschlußraum		Elektrokabel von Zelle 716 in Richtung Zelle 718 hinter Türschild zu Zelle 720 (Ensslin) weißer Plastikstreifen

C.

Zusammenfassende Bemerkungen und erste Folgerungen

1. Zwar steht der genaue Zeitpunkt der Selbstmorde noch nicht fest. Jedoch ist nach den Feststellungen wahrscheinlich, daß Raspe über das bei ihm gefundene Transistor-Radio die Meldung über das Fehlschlagen der erpresserischen Geiselnahme in Mogadiscio erfahren und über das von den Gefangenen entwickelte technische Kommunikationssystem an seine Mitgefangenen weitergegeben hat. Dies könnte den Schluß rechtfertigen, daß der kollektive Selbstmord aus Enttäuschung über das Scheitern der Terroraktion und aus der Einsicht über die Sinnlosigkeit des Kampfes verabredet und durchgeführt wurde. Dabei handelt es sich jedoch zunächst nur um eine Mutmaßung; es ist auch daran zu denken, daß die Gefangenen mit ihrem Selbstmord ein Zeichen des Aufrufs zu weiteren Terrorakten setzen wollten.
2. Die Selbstmorde konnten schwerlich konkret vorausgesehen und auch nicht verhindert werden.

Zunächst einmal gab es konkrete Hinweise auf eine bevorstehende Selbsttötung weder von den Gefangenen noch von dritter Seite. Zwar haben die Gefangenen - wie oben ausgeführt - auch früher schon des öfteren Selbstmorddrohungen geäußert. Dies geschah jedoch entweder im Zusammenhang mit erpresserischen Forderungen oder in dem Sinne, daß man staatliche Maßnahmen, wie insbesondere das Strafverfahren oder die Bemühungen zur Lebenserhaltung während der Hungerstreiks, durch Selbstmord leerlaufen lassen würde.

Daß die Befreiungsaktion in Mogadiscio bevorstand, war in der Vollzugsanstalt selbstverständlich nicht bekannt.

Selbst wenn mit einer Befreiung der Geiseln zu rechnen gewesen wäre, hätte im Hinblick auf die über die Häftlinge verhängte Kontaktsperre nicht ohne weiteres Veranlassung bestanden, besondere Vorkehrungen zur Abwendung von Selbstmorden zu treffen.

Der Selbstmord eines zum Äußersten entschlossenen Häftlings läßt sich letztlich auch nicht verhindern. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit früheren Selbstmorddrohungen der Gefangenen die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen wiederholt mit der Anstaltsleitung erörtert. Dabei hat sich ergeben, daß eine gemeinschaftliche Unterbringung die einzige realistische Möglichkeit darstellt, einer Suizidgefahr entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde wurde jeweils den weiblichen bzw. männlichen Gefangenen mit richterlicher Genehmigung bis zum Eintreten der Kontaktsperre das gemeinsame Nächtigen in einer Zelle gestattet. Eine nur gelegentliche Beobachtung ist zur Abwendung der Suizidgefahr wertlos; eine lückenlose Beobachtung zur Tages- und Nachtzeit über einen längeren Zeitraum hinweg kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Sie wäre wegen der Gegenmaßnahmen der Gefangenen (Zukleben des Gucklochs, Aufstellen von Matratzen gegen die Zellentüre) praktisch nur bei ständiger Anwesenheit einer Bewachungsperson in der Zelle oder - bei geöffneten Zellentüren - vor der Zelle und eingeschalteter Beleuchtung effektiv. Eine derartige totale optische und akustische Überwachung ließe praktisch für die Gefangenen keinen Schlaf mehr zu und würde an moderne Foltermethoden heraneichen. Anlässlich eines früheren Hungerstreiks der Gefangenen Becker und Schmitz wurde der Anstaltsleitung von den Verteidigern dieser Gefangenen vorgeworfen, schon die gelegentliche nächtliche Kontrolle sei eine Foltermaßnahme. Die Unterbringung eines Suizidverdächtigen in einer

Beruhigungszelle über einen längeren Zeitraum hinweg wäre für diesen nicht erträglich und würde - ebenso wie die laufende Überwachung - den Druck auf den Gefangenen nur noch verschärfen. Im übrigen ist daran zu erinnern, daß sich der bei der Durchführung einer Kontaktsperre erforderliche Schallabschluß bei gleichzeitiger ständiger Beobachtung schwerlich erreichen läßt, weil hierzu die Schallabdämmung an den Zellentüren regelmäßig entfernt werden müßte.

3. Über die Frage, wie die jetzt aufgefundenen Gegenstände - insbesondere die bei der Selbsttötung verwendeten Waffen - in die Anstalt eingeschleust werden konnten, können bis zur Stunde nur Mutmaßungen angestellt werden.

Dabei muß man sich allerdings aufgrund der oben zu dem Verhalten der Verteidiger getroffenen Feststellungen im klaren darüber sein, daß sich die Möglichkeit des Schmuggels von Gegenständen durch Verteidiger trotz aller Kontrollen nie ganz ausschließen läßt.

Die sich aus der Natur der Sache ergebenden Schwierigkeiten bei der Durchsuchung von Rechtsanwälten, insbesondere weiblichen Geschlechts, und mitgeführten Akten lassen es trotz Anwendung moderner Hilfsmittel nicht ausgeschlossen erscheinen, daß Waffen und andere Gegenstände - in kleinste Einzelteile zerlegt - nach und nach durch Verteidiger in die Anstalt eingeschmuggelt wurden. Derartiges läßt sich ohne rigorose Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre - insbesondere in den Intimbereich - nicht verhindern. Insbesondere von Anwaltsseite aus ist gegen die angebliche polizeistaatliche Handhabung der körperlichen Durchsuchungen bereits vehement protestiert worden. Die im In- und Ausland erhobenen

Vorwürfe angeblich unmenschlicher und an Folter heranreichender Haftbedingungen blieben in der Öffentlichkeit gleichfalls nicht ohne Wirkung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei einem Vollzugsbediensteten, der sich ständig dem Vorwurf unmenschlichen Verhaltens ausgesetzt sieht, eine gewisse Verunsicherung eintritt. Da das Personal außerdem monate- und jahrelang den übelsten Beschimpfungen und Drohungen der Baader-Meinhof-Gefangenen ausgesetzt war, wäre es psychologisch begreiflich, wenn körperliche Durchsuchungen nicht zu jeder Zeit mit der Intensität durchgeführt worden sein sollten, die zur gänzlichen Verhinderung des Einschmuggelns verbotener Gegenstände erforderlich gewesen wäre.

4. Die mit der körperlichen Durchsuchung der Gefangenen und ihrer Verteidiger und den Zellenkontrollen beauftragten Beamten in rascher Folge auszuwechseln, war weder durchführbar noch zweckmäßig.

Die hierfür eingesetzten Bediensteten waren - wie alle in der III. Abteilung der Vollzugsanstalt Stammheim diensttuenden Beamten - wegen ihrer besonderen Qualifikation für diese Aufgaben ausgewählt worden. Derart qualifizierte Beamte, die außerdem unter den besonderen Bedingungen des Haftvollzuges an Terroristen Dienst zu tun bereit sind, stehen nicht unbeschränkt zur Verfügung. Im übrigen war man aus guten Gründen der Auffassung, daß der Kreis der mit den Gegebenheiten der III. Abteilung vertrauten Beamten möglichst klein gehalten werden sollte. Gegen eine rasche Auswechslung der Beamten sprach schließlich, daß man auf die Erfahrungen, die diese im Laufe ihrer teilweise mehrjährigen Tätigkeit sammeln konnten, nicht verzichten wollte.

5. Auch der Zeitpunkt, zu dem die Häftlinge in den Besitz der Waffen sowie der anderen Gegenstände gekommen sind, steht noch nicht fest. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach dem 7. September 1977 die Kontaktsperre lückenlos praktiziert wurde. Es deutet schon deshalb alles darauf hin, daß sich etwa die Waffen und der Sprengstoff bereits vor diesem Zeitpunkt in der Anstalt befanden. Beispielsweise mußte sich der Sprengstoff bereits vor dem 6. September 1977 in der Zelle, wo er aufgefunden wurde, befunden haben, weil die terroristischen Häftlinge danach dort keinen Zugang mehr hatten.

6. Daß Waffen, Sprengstoff und sonstiges Gerät sowie die Manipulationen an den Stromleitungen trotz mehrfacher und gründlicher Kontrollen nicht entdeckt wurden, ist auf das außerordentlich raffinierte Vorgehen der Terroristen zurückzuführen. Die Verstecke wie auch die Manipulationen an den Leitungen waren derart geschickt angelegt, daß sie selbst jetzt von einer Vielzahl hochqualifizierter und gezielt vorgehender Spezialisten erst nach aufwendigen und zeitraubenden Untersuchungen entdeckt wurden. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß bei den nunmehrigen Durchsuchungen der Zellen - anders als zu der Zeit, als die Zellen noch mit den Gefangenen belegt waren - unter teilweiser Zerstörung des Zelleninventars vorgegangen werden kann. Wie schwierig es ist, ungezielt nach nicht näher qualifizierten versteckten Gegenständen zu suchen, zeigt, daß erst am 18. Oktober 1977 - an eben demselben Tag, an dem die Häftlinge in Stammheim Selbstmord begangen haben - in einer Anstalt in Nordrhein-Westfalen bei einem terroristischen Häftling ein Transistor-Gerät gefunden wurde, das zuvor bei einer Durchsuchung am 17. Oktober nicht bemerkt worden war.

Die Verstecke in der Vollzugsanstalt Stammheim waren zum Teil auch in solchen Zellen angelegt, die vorübergehend nicht oder anders belegt waren. Daraus geht hervor, daß auch ein rascher Wechsel der Belegung keine vollständige Sicherheit geboten hätte.

Es ist nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen nicht auszuschließen, daß sich vereinzelt Beamte durch die massiven Einschüchterungsversuche der Gefangenen, die hauptsächlich von Andreas Baader ausgingen, gelegentlich von einer strengeren Zellenkontrolle abhalten ließen.

7. Nicht in Vergeßenseit geraten sollte, daß Baden-Württemberg mit dem Verfahren gegen die Köpfe der kriminellen Vereinigung Baader-Meinhof und dem Vollzug der Untersuchungshaft an diesen Personen eine Last aufgebürdet wurde, wie sie zuvor kein anderes Bundesland erfahren hat. Die Baader-Meinhof-Häftlinge haben sich durch ihre Taten vor ihrer Verhaftung und während des Haftvollzuges als die gefährlichste Herausforderung erwiesen, der unser Rechtsstaat seit Entstehen der Bundesrepublik ausgesetzt war. Zwar haben auch andere Bundesländer terroristische Gewalttäter in ihren Vollzugsanstalten einsitzen. Doch hat zum Beispiel der Umstand, daß sich diese Gefangenen den in der Vollzugsanstalt Stammheim inszenierten Hungerstreiks jeweils un-kritisch angeschlossen haben, deutlich werden lassen, daß die Häftlinge in der Vollzugsanstalt Stammheim von der Anarcho-Szene nach wie vor als Kommandozentrale anerkannt wurden.
8. Die Landesregierung hat schon seit dem Jahr 1974 wiederholt darauf hingewiesen, daß das konspirative Gespräch zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem, sowie der Schmuggel von Kassetten und anderen Gegenständen nur durch die Überwachung auch des mündlichen Verkehrs wirksam unterbunden werden kann, weil Gegenstände in Gegenwart einer Überwachungsperson nicht mehr übergeben werden könnten. Damit entfielen gleichzeitig auch die Notwendigkeit für die oft genug für alle Beteiligten entwürdigenden körperlichen Durchsuchungen.

Auf Antrag des Justizministers von Baden-Württemberg hat schon die 44. Konferenz der Justizminister und Justizsenatoren im November 1974 beschlossen, auf eine Überwachung des Verkehrs zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem hinzuwirken, wenn der Inhaftierte bestimmter schwerer Straftaten beschuldigt wird und der Verdacht konspirativen Zusammenwirkens zwischen Verteidiger und Beschuldigtem besteht. Hierzu war auch der Bundesminister der Justiz bereit, der eine entsprechende Formulierungshilfe dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet, jedoch sich später hiervon distanziert hat. Das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung des Ersten Strafverfahrensreformgesetzes hat deshalb entgegen den Anträgen der CDU/CSU eine Überwachungsregelung nicht gebracht. Die Landesregierung hat deshalb am 21. Januar 1975 beschlossen, einen Initiativgesetzentwurf im Bundesrat einzubringen, dem sich die Landesregierungen von Bayern, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und Schleswig-Holstein angeschlossen haben. Dieser vom Bundesrat am 21. Februar 1975 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages als eigener Gesetzesantrag übernommen wurde, sah wiederum eine Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs vor. Ein von der Bundesregierung vorgelegter Gesetzentwurf vom 16. Mai 1975 enthielt ebenfalls eine Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs, falls Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a StGB ist und der Verkehr dazu mißbraucht werden soll, eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 StGB zu begehen. Mit den Terroristengesetzen haben die Koalitionsfraktionen dagegen nur eine Überwachung des schriftlichen Verkehrs eingeführt. Die Überwachung des mündlichen Verkehrs wurde fallengelassen. Deshalb hat die CDU/CSU in einem im April 1977 eingebrachten Gesetzentwurf wiederum die Überwachung des mündlichen Verkehrs vorgeschlagen.

Zu dem von der Bundesregierung im September 1977 vorgelegten Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes hat die Landesregierung zusammen mit Bayern den Vorschlag auf Überwachung des mündlichen Verkehrs wiederholt, diesen Antrag jedoch im Hinblick auf die von der Bundesregierung angebotenen Gespräche über Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zunächst zurückgestellt. Die Landesregierung hält die Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen konspirativem Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem nach wie vor für dringend geboten. Sie hat deshalb beschlossen, zusammen mit anderen Ländern im Bundesrat eine entsprechende Gesetzesinitiative einzubringen.